

Satzung vom 21.11.2018 zur zweiten Änderung der Abfallgebührensatzung  
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 21.11.2018 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 - 5, 5a, 8, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG - ) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel I Jagdsteuerabschaffungsgesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2015

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen.

### Artikel 1

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Jahresgebühren für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buch- stabe	Behälter/System	EURO (jährlich)
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>129,99</b>
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>259,98</b>
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>519,96</b>
d	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	<b>834,10</b>
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>1668,20</b>
f	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>1628,20</b>
g	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2383,14</b>
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2343,14</b>
i	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>5416,23</b>
j	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>9749,21</b>
k	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	<b>2,90</b>

- (2) Die Jahresgebühren für die Behälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung betragen

a	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>2070,51</b>
b	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	<b>2030,51</b>
c	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>4705,71</b>
d	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	<b>8470,26</b>

- (3) Die Gebühren zu Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a bis j und zu Abs. 3 a bis d steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,17 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **1,88 €** zu Grunde gelegt
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – j dieser Satzung gewährt.

## Artikel 2

§ 7 **Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“** erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **55,45 €** und für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **83,18 €** pro Bioabfallbehälter erhoben.

## Artikel 3

§ 8 **„Gebühren für Zusatzleistungen“** erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht nicht. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet. Die Leistungen können jeweils zum Ersten des Monats beantragt werden.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	<b>1,03 €</b>	---
>10 m – 30 m	<b>1,38 €</b>	<b>2,76 €</b>
>30 m – 50 m	<b>1,72 €</b>	<b>3,44 €</b>
>50 m – 100 m	<b>2,75 €</b>	<b>5,40 €</b>
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	1,00 €	2,45 €
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

- (2) Werden bei der Abfuhr der Behälter über § 8 Abs. 1 hinaus weitere Mehrleistungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR erbracht, so wird für diese Leistung ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die Gebühr für den Volservice Premium (Bereitstellungsservice + Standplatzbetreuung + individuelle Abfallberatungsleistungen) bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (3) Eine einmal jährlich durchgeführte Änderung des Behältervolumens für Rest- und Biomüll je Grundstück ist kostenfrei. Jede weitere Änderung in dem Jahr der Veranlagung wird mit einer Behältertauschgebühr von 44,50 € pro Änderung verrechnet.

#### Artikel 4

§ 9 „Gebühren für Sonderabfahren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Behältergestellungen und Sonderabfahren nach § 8 und § 11 Abs. 1 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. **Abfahren nach § 11 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten.**

Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenzuschlag als Gebühr.

Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	88,00 €,
mit einem Abrollkipper	105,00 €,
mit einem Absetzkipper ≤ 7,5 Mg	75,00 €.

- (2) Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) – k), Abschnitt II e) – g), Abschnitt III g) – i) Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR vom 19.12.2005 wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung.

		2019 €
<b>Restmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	2,5 m <sup>3</sup>	120
	5,5 m <sup>3</sup>	200
	7,0 m <sup>3</sup>	240
	10,0 m <sup>3</sup>	300
<b>Sperrmüll</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	2,5 m <sup>3</sup>	120
	5,5 m <sup>3</sup>	<b>220</b>
	7,0 m <sup>3</sup>	<b>265</b>
	10,0 m <sup>3</sup>	<b>330</b>

<b>Grünabfälle</b>  (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m <sup>3</sup>	95
	2,5 m <sup>3</sup>	105
	5,5 m <sup>3</sup>	150
	7,0 m <sup>3</sup>	170
	10,0 m <sup>3</sup>	220
<b>Boden und Steine</b>	1,5 m <sup>3</sup>	100
	5,5 m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0 m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
<b>Bauschutt</b>	1,5 m <sup>3</sup>	90
	2,5 m <sup>3</sup>	100
	5,5 m <sup>3</sup>	170
	7,0 m <sup>3</sup>	190
<b>Baumischabfälle</b>	1,5 m <sup>3</sup>	<b>160</b>
	2,5 m <sup>3</sup>	<b>190</b>
	5,5 m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0 m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0 m <sup>3</sup>	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von drei Monaten hinaus, beträgt die Miete je Monat 15 €.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

<b>MGB Volumen</b>	<b>Behälter nach § 5 (1) und § 7</b>	<b>Behälter nach § 5 (2)</b>	<b>Fehlbefüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
60	2,72	--	--
120	5,42	--	5,42
240	10,87	--	10,87
770	34,86	--	34,86
1100	49,80	41,36	49,80
2500	113,20	94,02	113,20
4500	203,77	169,22	203,77

## Artikel 5

§ 10 „**Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen**“ erhält folgende Fassung:

**Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung  (Nettogewicht < 200 kg)  Pauschalbetrag	Gebühren je Gewichtstonne bei Verwiegung  (Nettogewicht ≥ 200 kg)  €/t	Gebühren für Klein-anlieferungen  1 Kofferraum,  Vergleichsvolumen: 3 Säcke a 70 l €	Gebühren für Klein-anlieferungen  Kofferraum zzgl. hintere Fahrgastzelle  Vergleichsvolumen: 6 Säcke a 70 l €	Gebühren für Klein-anlieferungen  Innenraum komplett ausgenutzt  Vergleichsvolumen: 9 Säcke a 70 l €
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien c) sonstiges	a) keine Annahme  b) keine Annahme  c) <b>89,00</b>	a) keine Annahme  b) keine Annahme  c) <b>590,00</b>	a) 30,00  b) keine Annahme  c) <b>15,00</b>	a) 60,00  b) keine Annahme  c) <b>30,00</b>	a) 90,00  b) keine Annahme  c) <b>45,00</b>
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	<b>45,00</b>	<b>299,00</b>	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle - Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	<b>11,00</b>	<b>73,00</b>	5,00	8,00	10,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	30,00	200,00	7,50	11,00	15,00
	Serviceleistung Erstellung einer Wägebesccheinigung		<b>5,00</b> je Wägung			

## Artikel 6

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur zweiten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 21.11.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 21.11.2018

gez.

Paul Ketzer

Verwaltungsratsvorsitzender